

GESETZENTWURF

der Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst

A. Problem

Die Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern (sogenannte U-Untersuchungen) nach § 26 SGB V sind seit 1971 in der Bundesrepublik Deutschland ein freiwilliges Angebot. Sie dienen dem rechtzeitigen Erkennen von Krankheiten, Entwicklungsverzögerungen, aber auch von Vernachlässigungen, welche die körperliche und/oder geistige Entwicklung der Kinder gefährden oder behindern können.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden in den Jahren 2003/2004 mehr als 95 % der unter einjährigen Kinder im Rahmen der U 1 bis U 6 untersucht. Bei den fünfjährigen Kindern (U 9) lag im gleichen Zeitraum der Anteil der untersuchten Kinder nur noch bei etwa 70 %. Die Teilnahme an den frühkindlichen Vorsorgeuntersuchungen nimmt nach dem ersten Lebensjahr deutlich ab. Aus Gesprächen mit Eltern ist bekannt, dass viele Eltern nicht wissen, wann die Untersuchungen fällig sind, zumal die Abstände relativ groß und unübersichtlich sind.

Im Interesse einer altersgerechten Entwicklung der Kinder, zur Unterstützung der Eltern, aber auch zum rechtzeitigen Erkennen von elterlichem Fehlverhalten ist es geboten, dass alle Kinder regelmäßig an diesen Früherkennungsuntersuchungen teilnehmen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zum Schutze der Kinder eingeleitet werden.

B. Lösung

In einem ersten Schritt zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern in Mecklenburg-Vorpommern werden mit diesem Gesetz Personensorgeberechtigte verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen sicherzustellen. Die Vorsorgeuntersuchungen gemäß § 26 SGB V haben sich als Instrument der Gesundheitsvorsorge für Kinder bewährt. Die Untersuchungen in festgelegten Zeiträumen gewährleisten einen regelmäßigen ärztlichen Kontakt zum Kind und seiner Familie.

Zugleich wird mit diesem Gesetz festgelegt, dass entsprechende Untersuchungen künftig auch von den Gesundheitsämtern in Kindertageseinrichtungen angeboten werden können. Soweit Kinder keine Tageseinrichtung besuchen, werden deren Personensorgeberechtigten gesondert angeschrieben und auf die entsprechenden Termine in Kindertagesstätten in ihrer Nähe hingewiesen. Die Möglichkeit, die Untersuchungen wie bisher von einem niedergelassenen Kinder- oder Hausarzt vornehmen zu lassen, bleibt bestehen.

Nehmen Kinder trotz der so verbesserten Möglichkeit, die Vorsorgeuntersuchungen durchführen zu lassen, an diesen nicht teil, wird das zuständige Jugendamt informiert, das dann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse tätig wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die konnexitätsrelevanten Kosten sind den Kommunen durch das Land zu erstatten.

ENTWURF

eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 747), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2006 (GOVBl. M-V S. 523), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 15a folgende Angaben eingefügt:

- a) „§ 15b Verbindlichkeit von Früherkennungsuntersuchungen“,
- b) „§ 15c Angebot von Früherkennungsuntersuchungen in Kindertageseinrichtungen“,
- c) „§ 15d Organisation der Untersuchungen“.

2. Nach § 15a werden folgende §§ 15b - 15d eingefügt:

„§ 15 b

Verbindlichkeit von Früherkennungsuntersuchungen

Die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen im Sinne der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 26 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dient der Sicherung eines gesunden Aufwachsens und der Vermeidung einer Gefährdung von Kindern. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Untersuchungen sicherzustellen.

§ 15c

Angebot von Früherkennungsuntersuchungen in Kindertageseinrichtungen

(1) Die Gesundheitsämter bieten für Kinder Früherkennungsuntersuchungen nach § 15b in Kindertageseinrichtungen an. Im Einzelfall können die Untersuchungen, wenn dies zweckmäßig erscheint, auch an einem anderen Ort durchgeführt werden. Die Gesundheitsämter sollen mit den im Land niedergelassenen Kinderärzten in geeigneter Form zusammenwirken.

(2) Die Personensorgeberechtigten können die Früherkennungsuntersuchungen auch weiterhin durch einen Kinder- oder Hausarzt ihrer Wahl durchführen lassen. In diesem Fall legen die Personensorgeberechtigten dem zuständigen Gesundheitsamt eine ärztliche Bescheinigung über die Durchführung der entsprechenden Untersuchung vor.

§ 15d Organisation der Untersuchungen

(1) Zur Vorbereitung der Untersuchungen teilen die Kindertageseinrichtungen den Gesundheitsämtern regelmäßig die folgenden personenbezogenen Daten der Kinder und der Personensorgeberechtigten mit:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Geschlecht,
5. gegenwärtige Anschrift,
6. Namen und Anschrift der oder des Personensorgeberechtigten.

(2) Die Meldebehörden übermitteln den Gesundheitsämtern regelmäßig entsprechende Daten. Die Gesundheitsämter gleichen diese Daten und die Daten nach Absatz 1 zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 4 miteinander ab.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind über den Zeitpunkt der nächsten angebotenen Früherkennungsuntersuchung in der Kindertageseinrichtung ihrer Kinder in geeigneter Form zu unterrichten. Den Personensorgeberechtigten ist die Anwesenheit während der Untersuchungen zu gestatten. Nimmt ein Personensorgeberechtigter an der Untersuchung nicht teil, so ist er über das Ergebnis zu informieren.

(4) Soweit Kinder eine Tageseinrichtung nicht besuchen, werden deren Personensorgeberechtigten gesondert von den Gesundheitsämtern angeschrieben und über die Möglichkeit zur Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen in Kindertageseinrichtungen informiert. Zugleich soll ihnen eine Kindertageseinrichtung in ihrer Nähe und die vorgesehenen Termine zur Durchführung der Untersuchungen mitgeteilt werden. Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Wird trotz eines Angebots nach Absatz 3 oder Absatz 4 die für das jeweilige Alter des Kindes vorgesehene Vorsorgeuntersuchung versäumt und wird keine Bescheinigung gemäß § 15c Absatz 2 vorgelegt, so lädt das zuständige Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten ein, die Vorsorgeuntersuchung nachholen zu lassen. Wird auch dieser Termin versäumt, informiert das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich das zuständige Jugendamt.

(6) Das Ministerium für Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens durch Rechtsverordnung zu regeln.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Prof. Dr. Wolfgang Methling und Fraktion

Begründung:

A. Allgemeines

Der Bundesrat forderte den Bund im Laufe des Jahres 2006 mehrmals auf, konkrete Maßnahmen zu Verbesserung des Schutzes von Kindern zu veranlassen (zuletzt Aufforderung vom 15.12.2006, BR-Drs. 898/06 sowie 823/06). In einer letzten Stellungnahme hierzu (BR-Drs. 347/07) lehnte die Bundesregierung die Einführung einer bundesweit verpflichtenden Vorsorgeuntersuchung ab und äußerte auch generelle Bedenken an der Wirksamkeit einer entsprechenden Pflicht. Inzwischen haben jedoch mehrere Bundesländer die Vorsorgeuntersuchungen gemäß § 26 SGB V für verbindlich erklärt bzw. befinden sich im Gesetzgebungsverfahren hierzu. Vor diesem Hintergrund ist es nunmehr angezeigt, dass auch in Mecklenburg-Vorpommern ein entsprechendes Gesetz verabschiedet wird.

Mecklenburg-Vorpommern wird hierbei, soweit ersichtlich, den bundesweit einmaligen Weg gehen, die Vorsorgeuntersuchungen künftig auch durch die Gesundheitsämter in Kindertageseinrichtungen anbieten zu lassen. Für die Eltern wird so eine bequeme Möglichkeit geschaffen, die Vorsorgeuntersuchungen ortsnah und in einem für die Kinder gewohnten Umfeld durchführen zu lassen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Wegen der Einfügung drei neuer Paragraphen ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 2

Zu § 15b (Verbindlichkeit von Früherkennungsuntersuchungen)

Satz 1 stellt klar, dass Früherkennungsuntersuchungen der Gesundheit der Kinder sowie der Identifizierung möglicher Gefährdungen dienen.

Satz 2 verankert die Verpflichtung der Personensorgeberechtigten, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen sicherzustellen. Die Verpflichtung bezieht sich nach Art und Umfang auf die Früherkennungsuntersuchungen, wie sie vom Gemeinsamen Bundesausschuss für die Mitglieder der Gesetzlichen Krankenversicherung nach § 26 in Verbindung mit § 24 Absatz 4 Satz 2 SGB V vorgesehen werden. Die Verpflichtung ist jedoch unabhängig vom Versichertenstatus gegeben.

Zu § 15c (Angebot von Früherkennungsuntersuchungen in Kindertageseinrichtungen)

Um die Akzeptanz der Vorsorgeuntersuchungen weiter zu erhöhen, werden die Gesundheitsämter die Untersuchungen künftig auch „vor Ort“ anbieten. Angesichts der guten Betreuungssituation in Mecklenburg-Vorpommern bietet sich eine Lösung in den Kindertageseinrichtungen an. So werden von vornherein über 60 % aller 2-bis 3-Jährigen und über 97 % aller 3- bis 6-Jährigen erfasst und können ohne Probleme erreicht werden.

Absatz 1 enthält neben der Aufgabe der Gesundheitsämter, künftig Vorsorgeuntersuchungen anzubieten, auch ein Gebot zum Zusammenwirken mit den im Land niedergelassenen Kinderärzten. Die Untersuchungen werden im Regelfall direkt in den Kindertageseinrichtungen angeboten. Ist dies im Einzelfall, etwa wegen der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich, können die Untersuchungen auch an einem anderen Ort, zum Beispiel in den jeweiligen Gesundheitsämtern angeboten werden. Durch das Zusammenwirken mit den Kinderärzten, kann sich deren besonderer Fachkompetenz bedient werden. Zudem ist es auch möglich, die Kinderärzte mit der Durchführung der Untersuchungen in den Kindertagesstätten zu betrauen, was geringeren Personalbedarf aufseiten der Gesundheitsämter bedeuten würde.

Absatz 2 ist notwendig, um die freie Arztwahl auch weiterhin sicherzustellen.

Zu § 15d (Organisation der Untersuchungen)

Die Vorschrift regelt die Organisation der Vorsorgeuntersuchung sowie die Folgen für den Fall, dass Vorsorgeuntersuchungen nicht wahrgenommen werden. Sie enthält zudem Regelungen über die notwendigen Datenübermittlungen.

Absatz 1 regelt die Datenübermittlung von Kindertagesstätten an die Gesundheitsämter.

Absatz 2 betrifft die Datenübermittlung von Meldebehörden an die Gesundheitsämter sowie den Abgleich mit den Daten nach Absatz 1. Ein solcher Abgleich ist notwendig, um auch solche Kinder zu erfassen, die keine Kindertagesstätte besuchen.

Absatz 3 stellt fest, dass die Personensorgeberechtigten von den geplanten Untersuchungen zu informieren sind und regelt deren Anwesenheitsrecht. Nimmt ein Personensorgeberechtigter an der Untersuchung nicht teil, so ist er über das Ergebnis zu informieren, damit gegebenenfalls die weitere medizinische Behandlung des Kindes veranlasst werden kann.

Absatz 4 betrifft die Einbindung auch derjenigen Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen. Auch den Eltern dieser Kinder soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Vorsorgeuntersuchung in einer ortsnahen Einrichtung vornehmen zu lassen.

Absatz 5 legt die Folgen bei einer unterbliebenen Vorsorgeuntersuchung fest. In einem zweigestuften Verfahren wird den Personensorgeberechtigten zunächst das Angebot unterbreitet, die Untersuchung nachholen zu lassen. Wird auch dieser Termin versäumt, ist das zuständige Jugendamt zu informieren. Eine Regelung zum Vorgehen des Jugendamtes ist aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig. In § 8a SGB VIII hat der Bundesgesetzgeber die Pflichten des Jugendamtes abschließend geregelt. Das Jugendamt muss nach Information durch das Gesundheitsamt im Rahmen seines gesetzlichen Schutzauftrages tätig werden und prüfen, welche Maßnahmen eingeleitet werden müssen, um das Kindeswohl zu gewährleisten. Da bei einer Nichtteilnahme an einer Pflichtuntersuchung ein Verstoß gegen eine zugunsten des Kindeswohls bestehende Rechtspflicht vorliegt, sind zumindest Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts geboten, um eine Gefährdung des Kindeswohls auszuschließen.

Absatz 6 enthält eine Verordnungsermächtigung für das Ministerium für Soziales und Gesundheit. Die Verordnungsermächtigung betrifft das nähere Verfahren hinsichtlich der in diesem Paragraphen vorgesehenen Maßnahmen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des neuen Gesetzes.